

Stadt Zug  
Stadtrat

Stadtrat von Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug

Sitzung vom 20. Oktober 2015  
Beschluss Nr. 780.15

### **Baudepartement**

**Stadtplanung: Baulinien- und Strassenplan Hasenbuelweg und Gimenenstrasse, Plan Nr. 8010, Änderung Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, Plan Nr. 7805, Perimeterplan Gimenen, Plan Nr. 8501, Situationsplan und Berechnungstabelle; Verabschiedung zu Händen der öffentlichen Auflage**

### **Ausgangslage**

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 539.15 am 3. Juli 2015 den Baulinien- und Strassenplan Hasenbuelweg und Gimenenstrasse, Plan Nr. 8010, und die Änderung des Richtplans Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, Gimenen, Plan Nr. 7805, zu Händen der Vorprüfung gutgeheissen. Mit Schreiben vom 31. August 2015 liegen die Berichte der kantonalen Baudirektion (Amt für Raumplanung und Tiefbauamt) vor. Die Vorprüfung des Tiefbauamtes zum Baulinien- und Strassenplan Hasenbuelweg und Gimenenstrasse enthält drei Vorbehalte und zwei Hinweise. Die Vorbehalte wurden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen. Das Amt für Raumplanung hat eine Genehmigung der Richtplanänderung ohne Auflagen und Änderungen in Aussicht gestellt.

### **Perimeterplan**

Im Zusammenhang mit dem Baulinien- und Strassenplan wurde ein Perimeterplan erstellt. Dieser umfasst alle Grundstücke, welche vom Ausbau der Meisenbergstrasse, des Hasenbuelwegs und der Gimenenstrasse betroffen sind.

Die Kosten für den Strassenausbau und den Landerwerb sowie Planungs-, Beratungs- und Notariatskosten einschliesslich Unvorhergesehenes sind für die jeweiligen Strassen wie folgt aufgeteilt:

Strasse	Anlagekosten (100%)	Anteil Stadt (30%)	Anteil Grundeigentümer (70%)	davon Anteil Stadt als Grundeigentümerin	Anteil übrige Grundeigentümer
Meisenbergstrasse	3'700'000	1'110'000	2'590'000	1'072'723.40	1'517'276.60
Hasenbüelweg	720'000	216'000	504'000	208'746.15	295'253.80
Gimenenstrasse	1'480'000	444'000	1'036'000	429'089.35	606'910.70
<b>Total CHF</b>	<b>5'900'000</b>	<b>1'770'000</b>	<b>4'130'000</b>	<b>1'710'558.90</b>	<b>2'419'441.10</b>

Quelle Baudepartement

Dies führt zu Anlagekosten von insgesamt CHF 5'900'000. Das Strassenreglement verpflichtet die direkten und indirekten Anstösser zur Leistung von angemessenen Beiträgen an die Kosten des Landerwerbs sowie der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen. Für den Landerwerb sowie für die Projektierung und den Ausbau der Meisenbergstrasse, des Hasenbüelwegs und der Gimenenstrasse übernimmt die Stadt Zug aufgrund der vorliegenden Einstufung als Erschliessungsstrasse 30 % der Anlagekosten. Dies entspricht einem Betrag von CHF 1'770'000. Der Anteil der Grundeigentümer im Umfang von CHF 4'130'000 wird auf die einzelnen Grundeigentümer gemäss Berechnungstabelle verlegt. Für die Ermittlung des Perimeterbeitrags pro Grundstück werden die Grundstücksfläche, die Baudichte gemäss Einzelbauweise sowie besondere Vor- und Nachteile berücksichtigt. Die Stadt als Grundeigentümerin der teilweise un bebauten Grundstücke östlich der Gimenenstrasse leistet daran einen Anteil im Umfang von CHF 1'710'558.90. Alle vom Strassenausbau betroffenen Grundstücke sind im Perimeterplan, Plan Nr. 8501, enthalten und die jeweiligen Kosten pro Eigentümer in der Berechnungstabelle aufgeführt.

#### Verfahren

Der Baulinien- und Strassenplan wird im ordentlichen Verfahren gemäss § 38 PBG erlassen. Der aufgrund der Vorprüfung bereinigte Plan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist kann beim Stadtrat Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. Der Stadtrat trifft im Anschluss einen beschwerdefähigen Beschluss. Die Genehmigung erfolgt durch die Baudirektion des Kantons Zug.

Der Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, wird gemäss § 37 PBG in Verbindung mit § 39 PBG erlassen. Der aufgrund der Vorprüfung bereinigte Plan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird im Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist können beim Stadtrat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt. Der Stadtrat beschliesst im Anschluss den Plan und unterbreitet diesen der Baudirektion des Kantons Zug zur Genehmigung.

Der Perimeterplan, bestehend aus dem Situationsplan und der Berechnungstabelle, wird gemäss Strassenreglement während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Planaufgabe im Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist kann beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Der Stadtrat entscheidet im Anschluss unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten und beschliesst den Perimeterplan

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

**beschliesst:**

1. Der Baulinien- und Strassenplan Hasenbüelweg und Gimenenstrasse, Plan Nr. 8010, die Änderung des Richtplans Verkehr Motorisierter Individualverkehr Gimenen, Plan Nr. 7805, der Perimeterplan Gimenen, Plan Nr. 8501, und die Berechnungstabelle werden zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

2. Das Baudepartement wird beauftragt, die zweimalige Amtsblattpublikation zu veranlassen und die Pläne während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

3. Das Baudepartement wird beauftragt, dem Stadtrat nach Ablauf der öffentlichen Auflage Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Mitteilung an:

- Baudepartement
- Kanzlei

Stadtrat von Zug  
Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

